Das Johannisburger Kreis-Blatt. | Tygodnik Obwodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath. | Wydawany przez Lantrata.

Johannisburg, den 17. Juli 1863. № 29. Jansbork, dnia 17. Lipca 1863.

Bekanntmachungen. | Obwieszczenia.

253 Die auf der Kreischaussée von Johannisburg bis Arys belegenen beiden Chausseegeld-Erhebestellen Faulbruch resp. Quika sollen vom 1. Oktober c. ab, auf 1 Jahr anderweit verpachtet werden. Außer der freien Wohnung ist bei jeder Barriere das Recht zum Betrieb der Gastwirthschaft verbunden. Die zu bestellende Kaution, welche zinslich bei der Kreis-Spar-Kasse untergebracht wird, beträgt 50 Thlr. Pachtliebhaber wollen sich gefälligst den

15. August c. Vormittags 11 Uhr

hier einfinden. Die übrigen Bedingungen werden in den Dienststunden im Bureau des Unterzeichneten mitgetheilt werden.

Johannisburg, den 4. Juli 1863.

Der Landrath.

---

254. Vorschriftsmäßig vereidigt und in ihre Aemter eingeführt sind die Grundbesitzer:

Gottlieb Kuliga als Dorfschulze für Baginsken, Gottlieb Broszio als Dorfsschöppe und Taxator für Baginsken; Johann Pietrzyk als Dorfsschulze von Grodzisko; Paul Fallenski als Schöppe und Taxator für Grodzisko und Samuel Pokroppa als Schöppe und Taxator für Lysken.

Johannisburg, den 6 Juli 1863.

Der Landrath,

254. Następne posiedziciele gruntu są przysięgą zobowiązane:

Gottlib Kuliga za Wójta w Bagieńskach, Gottlieb Brozio za Ławnika w Bagieńskach, Jan Pietrzyk za Wójta w Grodzisku, Pawel Faleński za Ławnika i Taksatora w Grodzisku i Samuel Pokropa za Ławnika i Taksatora w Łyskach.

Jansbork, dnia 6. Lipca 1863.

Lantrat.

---

255. Vom Roßgarten des Guts Vorder-Pogobien ist am 7. d. Mts ein diesjähriges ungefähr 5½ Monate altes Kuhkalb von rother Farbe verschwunden. Indem vor dem Ankauf desselben gewarnt wird, werden diejenigen, welchen über den Verbleib des Kalbes irgend Etwas bekannt geworden ist, aufgefordert, hierüber hier Anzeige zu machen.

Johannisburg, den 12. Juli 1863.

Der Landrath.

255. Z rosgartu majętku Przedniego Pogobia zginął 7. b. m. tegoroczny 5½ miesiąca stary cielak. Ostrzegając przed kupnem, wzywa się tych, którzyby o pobycie tego cielaka co wiedzieli, aby tu dali więdzę.

Jansbork, dnia 12. Lipca 1863.

Lantrat.

256. Zur Kenntniß der Gerichtseingesessenen wird gebracht, daß während des Abbruches und Ausbaues des Gerichtsgebäudes ein besonderer Zugang zu den einstweiligen Geschäftslokalien im Gefangenhause von der Straße nach Bialla aus eingerichtet ist.

Johannisburg, den 30. Juni 1863.

Königliches Kreis-Gericht.

256. Podaje się do publicznéj wiadomosci, że podczas rozwalania i odbudowania domu sądowego osobny wchód do tymczasowych izbów sądowych w domu więziennym od strony gościńca (drogi) do Biały jest urządzony.

Jansbork, dnia 30. Czerwca 1863

Królewski Sąd Obwodowy.

---

257. **Bekanntmachung.**

Zur Ermittelung eines Uebernehmers der Verpflegung der hiesigen Gerichts-Gefangenen pro 1864 im Wege der Minuslicitation wird hier ein Termin

am 2. September c. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Kanzlei-Direktor Walloch anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige hiermit eingeladen werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und können auch vorher im Bureau I. eingesehen werden.

Johannisburg, den 2. Juli 1863. Königliches Kreis-Gericht.

---

258. XXIV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Königsberg.

In den Tagen vom 23. bis 29. August 1863 besuchen Gewerbsgenossen und Freunde der Land- und Forstwirthschaft aus allen deutschen Gauen unsere Provinz, um sich zu ihrer 24. Versammlung in Königsberg zu vereinigen.

Seit dem Jahre 1838, dem Geburtsjahre dieser Versammlungen haben sich dieselben zur Aufgabe gestellt, durch Erörterung wichtiger Fragen, durch lehrreiche Exkursionen nach land- und forstwissenschaftlich interessanten Punkten, durch reiche Ausstellungen von Erzeugnissen unseres Gewerbes die Kultur-Bestrebungen allerorts zu beleben. Berühmte Gelehrte und hervorragende Practiker jeder Gegend des gemeinsamen Vaterlandes ehrten sie durch ihre Theilnahme und gaben ihnen geistiges Leben. Bekanntschaften wurden geschlossen, Freunde gewonnen, Gemeinsinn geweckt. Und so konnten unter diesen Bestrebungen die segensreichen Folgen nicht ausbleiben. Wo gewiegte Männer ihre Erfahrungen austauschten, schaarten sich Alle, die sich die Hebung der land- und forstwirthschaftlichen Kultur zur Lebensaufgabe machten, um sie — und es reiste wohl Keiner der Theilnehmer in seine ferne Heimath ohne seine Erinnerungen, das, was er gehört, gesehen und gelernt hatte, im engen Kreise seines stillen Wirkens practisch zu erproben, auszuführen und in weitere Bezirke zu verbreiten.

Das sind die segensreichen Folgen der Wanderversammlungen deutscher Land- und Forstwirthe, und so sei uns, den Land- und Forstwirthen der Provinz, auch die 24. Versammlung herzlich willkommen. Mögen alle Gewerbsgenossen und gebildete Männer anderer Städte der Provinz, sobald sie dem Unternehmen Aufmerksamkeit schenken, sich zahlreich als Mitglieder der Versammlung in Königsberg vereinigen, um die Gäste aus fernen Gauen mit herzlichem Willkommen zu empfangen. Möge auch die landwirthschaftliche Ausstellung hierselbst ein Bild davon gewähren, was ernstes Streben in kurzer Zeit zu leisten vermag.

Im Uebrigen auf die mit dem Ausstellungs-Programm bereits veröffentlichte Tagesordnung verweisend, bemerken wir noch:

1. Ein jedes Mitglied erhält bei seiner Ankunft die literarische Festgabe, ein umfassendes, von Fachmännern verfasstes und mit Illustrationen versehenes Werk, welches die Provinz und ihre Entwickelung nach jeder Richtung hin beleuchtet.

2. Ein jedes Mitglied hat freien Zutritt zu allen Versammlungen und Ausstellungsräumen.
3. Ein jedes Mitglied hat die Berechtigung an den im Programm angedeuteten Exkursionen Theil zu nehmen, insofern die für dieselben festgestellte Maximalzahl der Theilnehmer durch seine Meldung nicht überschritten wird.
4. Der statutenmäßige Beitrag der Mitglieder beträgt 4 Thaler.
5. Mitgliedskarten werden schon jetzt im Geschäftsbureau zu Königsberg, Landhofmeisterstraße Nr. 17., ausgegeben, oder durch den 1. Geschäftsführer Herrn Hausburg auf Erfordern versandt. (Auch sind dieselben von den Vorständen der landwirthschaftlichen Vereine der Provinz Preußen zu entnehmen).
6. Die Quartierkommission zu Königsberg wird bemüht sein, für alle Theilnehmer, die sich rechtzeitig melden, Quartiere zu reserviren.

Königsberg, den 18. Juni 1863.

Das Präsidium der XXIV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe.

A. v. Saucken-Julienfelde. A. Richter-Schreitlacken.

---

259. Zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Belgischen Regierung ist unterm 8. Mai d. J. ein Additional-Postvertrag geschlossen worden, welcher mit dem 1. Juli d. J in Kraft tritt. Nach diesem Vertrage beträgt das Gesammt-Porto für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren frankirten Brief nach dem gesammten Belgischen Postgebiete:

a) aus den Postbezirken der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont . . . 2 Sgr.
b) aus den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks . . . . 3 Sgr.

Unfrankirte Briefe unterliegen einem Portozuschlage von 1 Sgr. Für den einfachen unfrankirten Brief aus Belgien nach der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont werden daher 3 Sgr., nach den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks 4 Sgr. Porto vom Adressaten erhoben.

Der einfache Portosatz zwischen solchen beiderseitigen Postanstalten, welche in gerader Linie nicht weiter als 30 Kilometer (ungefähr 4 Meilen) von einander entfernt liegen, ist für frankirte Briefe auf 1 Sgr. (10 Ctr.), für unfrankirte Briefe auf 2 Sgr. (20 Ctr.) festgesetzt worden.

Für die Briefe im Gewichte von 1 Loth und mehr steigt das Porto, wie bisher, in der Art, daß

von 1 bis 2 Loth excl. das zweifache, von 2 bis 3 Loth excl. das dreifache Porto,

u. s. f., für jedes weitere Loth ein einfacher Briefportosatz mehr berechnet wird.

Rekommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Die rekommandirten Briefe müssen mit einem Kreuz-Couverte versehen und mit wenigstens zwei gleichen Siegeln wohl verschlossen sein. Verlangt der Absender eine Empfangsbescheinigung des Adressaten, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. bei der Aufgabe des Briefes zu entrichten.

Briefe, welche von der Postanstalt des Bestimmungsorts mittelst expresser Boten an die Adressaten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerke: „durch Expressen zu bestellen", oder „à remettre par exprès" versehen und rekommandirt sein. In solchem Falle hat der Absender, außer dem Porto für gewöhnliche Briefe und der Rekommandations-Gebühr, 3 Sgr. für die expresse Bestellung voraus zu bezahlen, sofern der Brief nach dem Orte einer Postanstalt bestimmt ist. Wohnt der Adressat jedoch nicht an einem Orte, an welchem eine Postanstalt besteht, so wird die Expressbestellgebühr nach dem Lande von dem Adressaten erhoben.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Taxe beträgt 9 Pf. für je 3 Loth excl., mithin bis 3 Loth excl. 9 Pf., von 3 bis 6 Loth excl. 1 Sgr. 6 Pf., von 6 bis 9 Loth excl. 2 Sgr. 3 Pf. u. s. w.

Diese Porto-Ermäßigung findet jedoch nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben und wenn dieselben unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel entstehen kann. Derartigen Sendungen darf kein Brief beigegeben sein, dagegen ist gestattet, außer der Adresse des Empfängers, die handschriftliche Angabe von Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preisen. Sonstige handschriftliche Zusätze sind hierbei unzulässig.

Correcturbogen nebst den beigefügten und dazu gehörigen Manuscripten unterliegen derselben Taxe, wie die Proben- und Mustersendungen; dürfen jedoch außer dem Manuscripte von keinen anderen Schriften begleitet sein und nur solche schriftliche Bemerkungen enthalten, welche sich auf die Herstellung im Drucke beziehen. Das Porto von 9 Pf. für je 3 Loth excl. muß vom Absender voraus entrichtet werden; die Verpackung muß unter Band erfolgen.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern und Sendungen mit Correcturbogen werden, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, wie Briefe taxirt.

Für Zeitungen und sonstige Sendungen unter Kreuzband ist das Preußische und das Belgische Porto nach wie vor zum Gesammtbetrage von 6 Pf. für jeden Bogen oder jedes einzelne gedruckte Blatt vom Absender voraus zu bezahlen.

Die Bestimmungen des neuen Vertrages kommen vom 1. Juli c. ab zugleich für den Postverkehr zwischen dem gesammten Gebiet des deutschen Postvereins und Belgien, so weit dieser Verkehr durch Preußische Postanstalten vermittelt wird, in Anwendung.

Berlin, den 17. Juni 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

---

260. Der Schmidt Friedrich Dembowski aus Gawrzialken, welcher sich wegen Ehebruch in Untersuchung befindet, ist nicht zu ermitteln.

Es werden daher alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes hierdurch ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall festzunehmen und an uns abliefern zu lassen.

Ortelsburg, den 3. Juli 1863. Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

---

261. Die Magd Elisabeth Fabian ist in der Nacht vom 8. zum 9 Juli c. aus dem Dienste des Gutsbesitzer Gräf aus Wensöwen entlaufen. Sämmtliche Polizei-Behörden und Schulzen-Aemter werden dienstergebenst ersucht, die Elisabeth Fabian im Ermittelungsfalle durch einen Transportbegleiter hersenden zu wollen.

Arys, den 11. Juli 1863. Königliche Polizei-Verwaltung.

Verlag des Königlichen Landraths-Amtes. — Gedruckt bei A. Gonschorowski in Johannisburg.